

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank SoBa

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, die Freizügigkeitsguthaben der Vorsorgenehmer zu erhalten und zu verzinsen.

Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

2. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Stiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen nach schweizerischem Recht zugunsten von Versicherten entgegen, die ihre Stelle beim Arbeitgeber, welcher dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht. Sie nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Versicherten entgegen.

Im Auftrag des Versicherten eröffnet die Stiftung ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto bei der Baloise Bank SoBa AG (nachstehend SoBa) und überträgt ihr die Kontoführung. Der Versicherte schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mittels elektronischer Eröffnung eines Freizügigkeitskontos der Stiftung an. Der Versicherte erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens. Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SoBa.

3. Verzinsung

Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. bei Fälligkeit des Guthabens dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

4. Individuelle Anlagen des Versicherten

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Versicherte im Rahmen seines Guthabens auf dem Freizügigkeitskonto die Stiftung beauftragen, die von der Freizügigkeitsstiftung vertriebenen und BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Freizügigkeitskontos zu erwerben. Die Mindesteinlage beträgt CHF 20'000, wobei auch der obligatorische BVG-Teil verwendet werden kann. Die Anlagen werden in individuelle Freizügigkeitsdepots bei der SoBa eingebucht. Der Versicherte kann die Anlagen jederzeit wieder veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Freizügigkeitskonto belastet bzw. gutgeschrieben.

Die Gebühren für die Transaktionen und die Verwaltung sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Bei erstmaligem Erwerb hat der Versicherte der Freizügigkeitsstiftung die Anlageinstruktionen einzureichen.

Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Freizügigkeitsstiftung keine Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Versicherte.

Die zur Auswahl stehenden Anlagen bzw. Anlagegruppen werden von der Freizügigkeitsstiftung festgelegt und richten sich nach BVV2.

Im Todesfall gibt die Freizügigkeitsstiftung allfällige Vermögensanlagen zurück, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers erhalten hat.

5. Vorsorgedauer

Mit dem Tod des Versicherten oder im Erlebenfall spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters wird das Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche aus Anlagen (Ziffer 4) zur Rückzahlung fällig.

Liegen der Stiftung bei Fälligkeit keine klaren Weisungen des Versicherten für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet. Die Guthaben verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung. Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter sind Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen.

6. Übertragbarkeit des Vorsorgeguthabens

Gestützt auf Art. 12 FZV vom 3. Oktober 1994 kann der Versicherte jederzeit

- das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringen;
- die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechseln. Beim Transfer an eine andere Freizügigkeitseinrichtung kann die Freizügigkeitsstiftung Kündigungsfristen vorsehen. Diese werden jeweils in der aktuellen Gebührenordnung angezeigt.

7. Bezug des Guthabens

Aufgrund Art. 16 FZV dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn

- der Versicherte eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- das Begehren gestellt wird von
 - einem Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Artikel 25f des Freizügigkeitsgesetzes (FZG);
 - einem Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
 - einem Versicherten, dessen gesamtes Guthaben bei der Freizügigkeitsstiftung geringer ist als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerbeitrag) bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Freizügigkeitsstiftung und ein Übertrag in die aktuelle Vorsorgeeinrichtung nicht möglich ist.
 - einem Versicherten, der sein Vorsorgeguthaben einsetzt für den Erwerb und die Erstellung von

Wohneigentum für den Eigenbedarf, Beteiligungen oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.

Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf ein Konto lautend auf den Versicherten.

Für sämtliche Auszahlungen ist bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners notwendig. Falls der Versicherte nicht verheiratet/nicht in eingetragener Partnerschaft lebend ist, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Bei Auszahlungen des Guthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht bezüglich Verrechnungssteuer durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer erfüllen. Bei den unter a) und b) 1-3 aufgeführten Auszahlungen wird das ganze Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche aus Anlagen (Ziffer 4) fällig. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

8. Vorsorgeleistung

Gestützt auf Art. 13, Abs. 5 FZV besteht die Vorsorgeleistung

- a) bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- b) bei Invalidität gemäss Ziffer 7 Abs. 2 lit. a des Reglementes aus dem Vorsorgeguthaben;
- c) im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.

9. Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG vom 17. Dezember 1993 betr. Ehescheidung sowie die Art. 30 b BVG, 331 d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994.

10. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind gemäss Art. 15 FZV folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall die Versicherten;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihe
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; sind zum Zeitpunkt des Todes keine Kinder vorhanden, dann die Eltern; sind zum Zeitpunkt des Todes die Eltern nicht mehr am Leben, dann die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Abs. 1 lit. b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Personen gemäss lit. b) Ziffer 2, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft gemäss lit. b) Ziffer 2 geführt hat, hat nach dem Ableben des Versicherten der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.

Ist die Freizügigkeitsstiftung durch den Versicherten nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen.

11. Haftung

Die Stiftung haftet den Versicherten gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Versicherten die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten. Im Zweifelsfall ist die deutsche Version dieses Reglements bindend.

12. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Versicherten wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Versicherte, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde SoBa kein grobes Verschulden trifft.

13. Adressen und Zivilstand der Versicherten

Mitteilungen an die Versicherten gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse geschickt wurden.

Die Versicherten sind gehalten, Adressänderungen und Zivilstandsänderungen (Heirat/Scheidung; Eintragung/Auflösung Partnerschaft) der Stiftung mitzuteilen.

14. Reklamationen

Reklamationen des Versicherten bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Versicherten bzw. dem allfälligen Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

15. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Versicherten bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Solothurn, im März 2019